Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Walchum beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Walchum, Flur 6, Flurstück 75 die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung an der Weststraße südwestlich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 31 "Am Schulwald".

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass durch die geplante Baumaßnahme ein Entwässerungsgraben überplant und langfristig durch die geplante Verrohrung versiegelt bzw. teilversiegelt wird. Bei einer Grabenbreite von ca. 2 m zwischen den Böschungskanten und einer Verrohrungslänge von 52 m ergibt sich eine Eingriffsfläche von 104 m².

Der betroffene Grabenabschnitt dient als Kleinlebensraum, Rückzugsgebiet oder Wanderkorridor zahlreicher Tierarten und kann eine, wenn auch nur untergeordnete, Funktion im Biotopverbund erfüllen. Die Vegetation ist aufgrund der regelmäßigen Gewässerunterhaltung artenarm. Die Grundfläche stellt keinen gesetzlich geschützten oder aus naturschutzfachlicher Sicht schutzwürdigen Bereich dar, d. h. auf der Grundfläche sind eher sog. Allerweltsarten anzutreffen, das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft ist ebenfalls nicht zu erkennen, da das Vorhaben keine erhebliche Veränderung oder Überformung des Landschaftsbildes zu Folge hat. Die landschaftsbildprägenden Strukturen, die sich im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabens befinden, bleiben erhalten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 30.11.2020

Landkreis Emsland Der Landrat